

## **Die Novelle zum Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz**

Am 10. September 2015 ist eine Novelle zum Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz in Kraft getreten.

Die Änderungen des Buchmacher und Totalisateurgesetz im LGBl. Nr. 89/2015 dienen in erster Linie dem Jugend- und Wettkundenschutz sowie dem Schutz der Nachbarn von Wettlokalen. Das derzeit in Geltung stehende Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz sieht in diesem Zusammenhang keine ausreichenden Vorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der Wettkunden vor Spiel- bzw. Wetsucht vor. Ein verbesserter Schutz (wie insbesondere die Durchführung von Alterskontrollen, das Verbot von Livewetten, die Möglichkeit der Selbstsperrung, eingeschränkte Betriebszeiten für Wettterminals und Wettbüros) ist zur Sicherstellung der vorgenannten Ziele jedenfalls geboten.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 2. Oktober 2013, B 1316/2012, festgestellt, dass es sich bei der Vermittlung von Wettkunden um eine Tätigkeit handelt, die jener des Buchmachers und Totalisateurs nicht nur vorgeschaltet ist, sondern auch ein systematischer untrennbarer Zusammenhang zwischen diesen beiden Tätigkeiten besteht. Dies bedeutet, dass die Ausübung dieses Gewerbes nicht den bundesgesetzlichen Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 unterliegt, sondern den landesgesetzlichen Bestimmungen des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes. Dies wurde nun auch durch eine Anpassung der Begriffsbestimmungen explizit klargestellt werden. Durch das Wort „gegebenenfalls“ soll klargestellt werden, dass es im Rahmen der Tätigkeit der Buchmacher oder Totalisateure auch möglich ist, Kunden zu vermitteln, wenngleich eine solche Vermittlung im Rahmen dieser Berufsbilder nicht erfolgen muss. Eine bloße Vermittlung von Wettkunden erfüllt jedenfalls nicht das Berufsbild des Buchmachers oder des Totalisateurs.

Zudem wurde die Begriffsbestimmung des Wettterminals an die geänderte Rechtslage der Standortgebundenheit angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff „Wettterminal“ etwa auch Wettverarbeitungsgeräte zu verstehen sind, die vom Wettkunden nicht selbst bedient werden und deren Standort sich häufig in Trafiken befindet.

Es ist nun explizit geregelt, welche Art von Wetten im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure verboten sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Livewetten ein besonderes Suchtpotential aufweisen. Diese Gefahr ergibt sich ganz allgemein daraus, dass die schnelle Abfolge von einzelnen Spielen mit rascher Entscheidung über Gewinn und Verlust ein erhöhtes Spielsuchtpotential in sich birgt. Beim traditionellen Wettangebot endet die Möglichkeit zur Abgabe der Wette in der Regel mit dem Beginn des Wettereignisses (z. B. mit Beginn des Fußballspiels). Die Entscheidung über Gewinn und Verlust fällt in der Regel am Ende des Wettereignisses. Somit liegt zwischen der Wettabgabe und der Gewinn- oder Verlustentscheidung ein längerer Zeitraum. Insbesondere wird bei solchen Wetten vom Kunden im Normalfall nur einmal auf den Ausgang des Spieles gewettet. Bei sogenannten Livewetten wird dieser – im Hinblick auf das Suchtpotential – bedeutende Zeitraum maßgeblich verkleinert. Bei Livewetten kann noch während des laufenden Spiels auf viele verschiedene Ereignisse gewettet werden, etwa welche Fußballmannschaft das erste Tor schießt, welche Mannschaft den nächsten Eckball tritt, und dergleichen. Der Reiz für die wettende Person liegt in der schnellen Abfolge der Wettmöglichkeiten und der vermeintlich besseren Einschätzbarkeit des Ereignisses anhand des verfolgten Ablaufs. Neben dem besonderen Suchtpotential können Livewetten auch die Manipulation von Spielen und somit den Wettbetrug erleichtern (z. B. Bestechung von Fußballern den nächsten Eckball tritt, und dergleichen. Der Reiz für die wettende Person liegt in der schnellen Abfolge der Wettmöglichkeiten und der vermeintlich besseren Einschätzbarkeit des Ereignisses anhand des verfolgten Ablaufs. Neben dem besonderen Suchtpotential können Livewetten auch die Manipulation von Spielen und somit den Wettbetrug erleichtern (z. B. Bestechung von Fußballspielern, Schiedsrichtern usw.). Auch deshalb ist es geboten, Livewetten, die nicht mit dem Endergebnis in Verbindung stehen, zu verbieten. Wetten nach Beginn des Spieles, welche sich auf das Endergebnis beziehen, wie z. B. Restzeit, Over/Under, Doppelte Chance sowie Handicap sollen weiterhin zulässig sein.

Ebenfalls verboten sind Wetten, die nach dem allgemeinen sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen oder auf die Tötung und Verletzung von Tieren abzielen.

Zudem sind Wetten über sportliche Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben, wie vorausgezeichnete oder virtuelle Sportereignisse verboten. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25. September 2012, 2011/17/0299, ausgesprochen, dass „bei den „Sportwetten“ die Entscheidung über das Spielergebnis nicht vorwiegend vom Zufall abhängt, weil der Wettende seine Kenntnisse betreffend die Umstände bei der sportlichen Veranstaltung (zB betreffend Hunderennen die Trainingsverfassung und der gesundheitliche Zustand der Tiere, die Stärken der Hunde bei der zu erwartenden Wetterlage) einbringt und diese Kenntnisse im Hinblick auf den Ausgang der jeweiligen sportlichen Ereignisse das Zufallselement überwiegen“. Weiters wurde in diesem Erkenntnis ausgeführt, „dass eine Sportwette nicht vorliegt, wenn nicht auf ein künftiges sportliches Ereignis gewettet werden kann, sondern der Ausgang des Spiels davon abhängt, welches bereits in der Vergangenheit stattgefunden Rennen abgespielt wurde“. Wenngleich der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis zum Schluss kommt, dass in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall Glücksspiele im Sinn von Auspielungen gemäß § 2 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes durchgeführt wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche „Wetten“ in Einzelfällen nicht dem Geltungsbereich des Glücksspielgesetzes unterliegen. Um allfällige Regelungslücken zu vermeiden, werden Wetten über sportliche Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben, künftig verboten. Die gegenständliche Bestimmung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die jeweilige „Wette“ nicht bereits in den Geltungsbereich eines anderen Gesetzes, insbesondere des Glücksspielgesetzes, fällt.

Im Interesse des Kundenschutzes ist der Bonitätsnachweis des Bewilligungswerbers oder des Bewilligungsinhabers von 75.000.- Euro auf 150.000.- Euro erhöht worden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Wettunternehmen finanziell leistungsfähig genug sind, um auch bei ungünstigem Wettverlauf Gewinne an die Wettkunden auszahlen zu können.

Im Sinn eines umfassenderen Kundenschutzes wurden auch die Bestimmungen bezüglich des Bonitätsnachweises im Rahmen der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher und Totalisateur im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in gleicher Weise angepasst werden.

Um eine ausreichende fachliche Befähigung sicherzustellen, sind die Anforderungen an die nachzuweisende Berufspraxis erweitert worden. Die zu absolvierende Berufspraxis in einem Wettbüro oder einer vergleichbaren Einrichtung wurde jeweils um ein Jahr erhöht bzw. neu vorgesehen.

Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen von Kontrollen haben gezeigt, dass die verantwortliche Person an Standorten, an denen die Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur mittels Wettterminals ausgeübt wird, vor Ort nicht immer anwesend ist. Durch die Neufassung dieser Bestimmung wird klargestellt, dass sich die der Behörde angezeigte verantwortliche Person entsprechend am Aufstellungsort betätigen muss und die Verantwortung insbesondere auch für die Einhaltung des Wettreglements, der Bestimmungen des Jugendschutzes und der Betriebszeiten des Wettterminals hat und die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherstellen muss. Korrespondierend zu dieser Bestimmung wurden die Strafbestimmungen erweitert.

Die Praxis hat gezeigt, dass die dreiwöchige Frist zur Beurteilung einer Anzeige über den Betrieb eines Wettterminals zu kurz bemessen ist. Um eine ausreichende Prüfung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vornehmen zu können, soll die Frist künftig acht Wochen betragen. Innerhalb dieser Frist ist der Betrieb des Wettterminals entweder bescheidmässig zu untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder die Anzeige schriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Anders als einem Bewilligungsverfahren ist einem Anzeigeverfahren immanent, dass sich die Behörde verschweigen kann. Erfolgt innerhalb der achtwöchigen Frist keine Erledigung der Behörde, so darf das Wettterminal daher in Betrieb genommen werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage war nur das Ausscheiden der verantwortlichen Person anzeigespflichtig. Da sich häufig die Bezeichnungen der Betriebe (Lokalname) oder die Adressenbezeichnungen der Standorte ändern, wurde die Meldepflicht ausgeweitet, um die Bestimmbarkeit des Standortes sicherzustellen.

Künftig wird dem Wettkunden die Möglichkeit geboten, sich selbst von der Teilnahme an bestimmten Wetten sperren zu lassen. Korrespondierend dazu sind in das Wettreglement auch entsprechende Hinweise aufzunehmen. Darüber hinaus müssen im Wettreglement auch ausdrücklich Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten und die Gewinnauszahlung aufgenommen werden.

Im Interesse des Schutzes des Wettkunden ist eine Wettteilnahme künftig nicht mehr rund um die Uhr möglich, weshalb entsprechende Betriebszeiten für Wettbüros und Wettterminals vorgesehen sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass eine Betriebsstätte mit einem Wettterminal nicht länger als bis 00:00 Uhr geöffnet haben darf. Sofern eine Betriebsstätte gewerberechtlich als Betriebsanlage genehmigt ist (z. B. für die Ausübung des Gastgewerbes), richten sich die Öffnungszeiten dieser Betriebsstätte nach den gewerberechtlichen Vorschriften. In einem solchen Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Wettterminals nicht in Betrieb sind. In jenen Fällen, in denen die gewerberechtlichen Vorschriften eine frühere Sperrstunde vorsehen, richten sich die Öffnungszeiten dieser Betriebsstätten jedenfalls nach den gewerberechtlichen Vorschriften.

Wettbüros selbst unterliegen nicht den betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Sie können daher derzeit rund um die Uhr offen gehalten werden. Anwohner haben im Bewilligungsverfahren nach dem Buchmacher- und Totalisateurgesetz keine Parteistellung. Um die Nachbarn vor nächtlicher Lärmbelästigung zu schützen, wurde nunmehr eine Sperrstunde eingeführt. Darüber hinaus ist diese Maßnahme auch im Sinn einer möglichst umfassenden Suchtprävention notwendig, da insbesondere auch suchtgefährdete Wettkunden für einen Zeitraum von zumindest sechs Stunden keine Möglichkeit mehr haben, in öffentlich zugänglichen Betrieben zu wetten.

Nach der geltenden Rechtslage dürfen Bewilligungsinhaber bereits jetzt keine Wetten mit Kindern und Jugendlichen als Wettkunden abschließen. Dieses Verbot wurde nunmehr gesetzlich ausdrücklich verankert. Darüber hinaus sind im Interesse des Jugend- und Wettkundenschutzes weitere Vorschriften vorgesehen, damit die Einhaltung dieses Wettverbotes mit Kindern und Jugendlichen besser gewährleistet werden kann. Im Zweifelsfall ist das Alter des Wettkunden festzustellen und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen. Weiters muss am Eingang eines Wettbüros ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dieses von Kindern und Jugendlichen nicht betreten werden darf. Im Sinn eines funktionierenden Jugendschutzes hat der Bewilligungsinhaber auch auf den Wettterminals auf das Wettverbot von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen.

Als suchtpräventive Maßnahme und als Maßnahme zum Schutz von bereits spiel- bzw. wettsüchtigen Personen ist künftig die Möglichkeit der Selbstsperrung für die Teilnahme an Wetten mit einem Wetteinsatz von über 50,- Euro möglich. Die Aufhebung dieser Selbstsperrung ist nach Ablauf einer Zweijahresfrist nur auf schriftliches Verlangen der gesperrten Person möglich.

Künftig ist durch den Bewilligungsinhaber ein elektronisches Wettbuch zu führen, in dem sämtliche Wettvorgänge festgehalten werden. Darüber hinaus soll zur Bekämpfung der Geldwäsche insbesondere auch die Identität eines Wettkunden im Wettbuch festgehalten werden, wenn ein Wetteinsatz gezahlt wird, der pro Wette 500,- Euro übersteigt. Damit sind Geldwäscheversuche leichter feststell- und nachweisbar. Zusätzlich wird durch diese Dokumentationspflicht auch eine suchtpräventive Maßnahme gesetzt, da über das Wettverhalten Aufzeichnungen geführt werden. Dies könnte den Wettkunden von zu häufigen Wettabschlüssen abhalten. Zudem hat der Bewilligungsinhaber die Behörde künftig von einem begründeten Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit einem Wettvorgang in Kenntnis zu setzen.

Da die Umsetzung hinsichtlich des neuen Verbots von Livewetten, die vorgesehene Verwendung eines elektronischen Wettbuches und der Identifikations- und Registrierungsverpflichtung eine bestimmte Vorlaufzeit erfordern, müssen diese Bestimmungen erst nach dem Ablauf von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Novelle eingehalten werden. Gleiches gilt für die Anpassung der Betriebszeiten.